

SATZUNG

der Stadt Neuötting über die Erhebung von Gebühren für

Sondernutzungen am Gemeindegrund

In-Kraft-Treten: 01. Juni 1991
Letzte Änderung: 01. Januar 2002

Die Stadt Neuötting erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585, BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen am Gemeindegrund:

§ 1

Gebührengegenstand

- 1) Die Stadt Neuötting erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich - rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen, öffentlichen Anlagen und sonstigen, dem Gemeingebrauch dienenden Flächen und deren Bestandteile, sowie an Gehsteigen und Parkflächen von den durch das Gemeindegebiet führenden Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen gemäß der Satzung der Stadt Neuötting über Sondernutzung am Gemeindegrund vom 16.05.1991 Sondernutzungsgebühren.
- 2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze und die dort genannten Gehsteige über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs 1 FStrG hinausbenützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- 3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs 1 BayStrWG) sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- 4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

§ 2

Gebührenhöhe

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Sondernutzungsgebühren betragen

- I. Für Sondernutzung auf unbestimmte Zeit für
 1. Auslagen, Schaufenster, Schaukästen, Waren-Automaten etc. je angefangene qm, jährlich 5,-- Euro
 2. Werbeschilder bzw. –schriften je angefangene qm Ansichtsfläche, jährlich 5,-- Euro
 3. Überbauungen, Unterkellerungen und Einzäunungen, jährlich 5,-- bis 50,.. Euro
 4. Heizöltanks, jährlich 5,-- bis 50,.. Euro
- II. für Sondernutzungen von vorübergehender Dauer 0,02 Euro bis höchstens 0,26 Euro je qm und Tag.
Maßgebend für die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist die Bedeutung der Sondernutzung für den Sondernutzungsberechtigten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist
2. dessen Rechtsnachfolger
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt
4. der Eigentümer eines Grundstücks auf dem die Sondernutzung ausgeübt wird

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung eingestellt wird.
- 3) Die Sondernutzungsgebühr ist innerhalb 10 Tagen nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenbefreiung

- 1) Die unter § 8 und 10 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen erteilten Erlaubnisse sind gebührenfrei.
- 2) Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.